



St. Gallen, 27. April 1987

Gemeinderat

8873 Amden

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Fly, mit besonderen Vorschriften

Nach Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) beträgt die Gebühr für die Genehmigung von Gestaltungsplänen Fr. 55.-- bis Fr. 5500.--. Für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte können die Gebühren bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes erhöht werden (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, sGS 821.1). Der Gestaltungsplan Fly hat eine sehr lange Vorgeschichte, die bis ins Jahr 1973 zurückreicht. Da der Aufwand für die Ausarbeitung dieses Gestaltungsplanes sehr gross war, ist die Genehmigungsgebühr auf Fr. 2500.-- festzusetzen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 GebT verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2500.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)